Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs de la sécurité des villes suisses
Conferenza delle direttrici e dei direttori di sicurezza delle città svizzere

Per E-Mail
Schweizerischer Städteverband
Frau Monika Litscher
info@staedteverband.ch

Zürich, 21. Oktober 2026

Äusserung zur Vernehmlassung betr. Änderungen Waffenverordnung

1. Ausgangslage

Die Änderung der Waffenverordnung basiert auf praktischen Erfahrungen der Vollzugsbehörden, welche Änderungen und Präzisierungen der Verordnung als notwendig haben erscheinen lassen, um mehr Rechtssicherheit zu gewährleisten und die Arbeit der Vollzugsbehörden effizienter zu gestalten.

Die Vernehmlassungsvorlage beinhaltet vier verschiedene Themenbereiche:

- Anpassung der Definition der wesentlichen Bestandteile von Waffen
- Anpassung der Definition der «Imitationswaffe»
- Bewilligung für gewerbsmässige Einfuhr «verbotener» Waffen für Verkauf an Messen und Auktionen
- Datenzugriff des Bundessicherheitsdienstes von fedpol auf harmonisiertes Informationssystem über Erwerb und Besitz von Feuerwaffen

2. Allgemeine Äusserungen

Die Änderungen der Waffenverordnung in der Vernehmlassungsvorlage werden grundsätzlich begrüsst. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass verschiedene waffenrechtliche Anpassungen, die von Fachstellen, Fachpersonen und Fachgremien in der Vergangenheit wiederholt angeregt wurden, im Rahmen dieser Verordnungsrevision wiederum keine Berücksichtigung gefunden haben. Auf diese weiteren notwendigen Anpassungen wird unter Ziff. 4 gesondert eingegangen.

3. Äusserungen zu den konkreten Artikeln

Im Folgenden wird zu den konkreten Änderungen der einzelnen Vorschriften Stellung genommen. Die Änderungsvorschläge respektive Ergänzungen sind jeweils gelb markiert hervorgehoben.

Art. 6 WV – mit Feuerwaffen verwechselbare Waffen

Art. 6 WV spricht neu von «fachkundiger Person» anstelle von «Fachperson». Die neue Wortwahl stellt lediglich eine minimale Verbesserung dar, da der Begriff weiterhin nicht genau definiert ist. Je nach konkretem Wissensstand können Personen, die als fachkundige

Person eingestuft werden, zu unterschiedlichen Einschätzungen gelangen. Beispielsweise könnten Personen wie zertifizierte Schützenmeister, kantonale Waffenbüromitarbeitende, Polizistinnen und Polizisten als fachkundige Personen gelten, obwohl nicht jede Person der genannten Personengruppe dazu in der Lage sein dürfte, spezielles Wissen über Waffen darlegen und anwenden zu können. Von Vorteil wäre eine einheitliche Definition der fachkundigen Person resp. die Festlegung einer zentralen Anlaufstelle wie beispielsweise die Zentralstelle Waffen des Bundesamtes für Polizei (fedpol), welche eine allfällige Verwechselbarkeit beurteilt, und eine Empfehlung abgibt. Bereits jetzt gelangen Vollzugsbehörden häufig an die Zentralstelle Waffen mit der Bitte um Abklärung betreffend Verwechselbarkeit einer Imitationswaffe. Die Benennung einer zentralen Stelle würde zu einer einheitlichen Beurteilung der Verwechselbarkeit und damit zu einer gleichen Anwendbarkeit des Rechts führen.

Zudem darf die waffenrechtliche Qualifikation nicht mit einer Beurteilung im taktischen Einsatz verwechselt werden. Für die in einer konkreten Situation handelnden Polizistinnen und Polizisten bleibt entscheidend, wie der betreffende Gegenstand in der konkreten Bedrohungssituation wirkt, um entsprechend handeln zu können.

Ein überzeugenderer Lösungsansatz besteht in einer Revision des Waffengesetzes. Das Waffengesetz müsste dahingehend angepasst werden, dass der Erwerb und das Verbringen von Imitationswaffen oder verwechselbaren Spielzeugwaffen in die Schweiz keine tatbestandsmässige Handlung darstellt. Das Tragen solcher «Waffen» in der Öffentlichkeit müsste weiterhin verboten sein, vergleichbar mit den Regelungen zu antiken Waffen.

Art. 18 Abs. 2 Bst. b WV - Sorgfaltspflicht
Die Anpassungen werden grundsätzlich unterstützt.

In **Art. 18 Abs. 4 WV** sollte allerdings eine Frist von 30 Tagen aufgenommen werden, innert derer die übertragende Person der kantonalen Meldestelle eine Kopie der Dokumente zuzustellen hat, andernfalls bestehen keine konkreten Vorgaben in zeitlicher Hinsicht, sodass die Konsequenzen bei Missachtung der Vorschrift im Ergebnis nicht durchsetzbar sein dürften. Die vorgeschlagene Zeitdauer von 30 Tagen harmonisiert mit den bestehenden Fristen für Privatpersonen in den Vorschriften des Waffengesetzes und der Waffenverordnung.

> *«Der schriftliche Vertrag, der Privatauszug aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA und die Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte sind aufzubewahren. Wurde eine Feuerwaffe übertragen, so muss die übertragende Person der kantonalen Meldestelle innert 30 Tagen eine Kopie der Dokumente zustellen.»*

Art. 23 Abs. 5 WV – Leihweise Abgabe von Sportwaffen an unmündige Personen
Die Formulierung ist unvollständig. Es kann nicht genügen, dass eine ausgeliehene Waffe lediglich zurückzugeben ist. Vielmehr muss die Rückgabe der Waffe der zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von 30 Tagen gemeldet werden, damit die Waffe im kantonalen Waffenregister wieder eindeutig einer konkreten Person zugeordnet werden kann.

Die vorgeschlagene Zeitdauer von 30 Tagen harmonisiert mit den bestehenden Fristen für Privatpersonen in den Vorschriften des Waffengesetzes und der Waffenverordnung.

Art. 34 Abs. 1ter und quater – Bewilligung für gewerbsmässiges Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet

Die Anpassungen werden grundsätzlich unterstützt. Es findet keine Lockerung der Vorschriften betreffend den Erwerb verbotener Waffen statt, sondern es wird lediglich die Einfuhr zu Demonstrations- und Ausstellungszwecken ermöglicht, ohne dass im Vornherein ein Endabnehmer vorliegt. Durch die erleichterte Einfuhr verbotener Waffen für Messen und Auktionen stellen sich allerdings in der Praxis Folgeprobleme bei der Kontrolle der Auflagen. Wie kann beispielsweise die sichere Aufbewahrung, der Verbleib der Waffen und auch die Rückführung nicht verkaufter Waffen überprüft werden, wenn dies nur stichprobenartig kontrolliert wird.

4. Weitere Änderungsvorschläge

Die weiteren Änderungsvorschläge beziehen sich auf die bestehenden Vorschriften der Waffenverordnung, welche aus unserer Sicht ebenfalls präzisiert und angepasst werden müssten. Die Änderungsvorschläge sind jeweils gelb markiert hervorgehoben. Passagen, welche aus unserer Sicht geändert oder gestrichen werden sollten, sind rot markiert und durchgestrichen.

Art. 13c Abs. 4 WV – Voraussetzungen und Gültigkeit

> *«Die Sportschützen und Sportschützinnen müssen einen Wechsel des Wohnsitzkantons der neu zuständigen kantonalen Behörde innert 30 Tagen melden und dieser Behörde eine Kopie der Ausnahmebewilligung einreichen. Eine Missachtung dieser Pflicht ist strafbar (im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. o WG). Auf der Ausnahmebewilligung ist auf diese Pflicht hinzuweisen.»*

Bei den Ausführungen zur Ausnahmebewilligung für Sportschützen fehlen unseres Erachtens konkrete Vorgaben sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch in Bezug auf die Konsequenzen bei Missachtung der Auflagen. Diese Konkretisierungen sollten unbedingt in die Waffenverordnung aufgenommen werden. Die vorgeschlagene Zeitdauer von 30 Tagen harmonisiert mit den bestehenden Fristen für Privatpersonen in den Vorschriften des Waffengesetzes und der Waffenverordnung.

Art. 13e WV - Pflichten nach fünf und zehn Jahren

> *«4 Wer den Nachweis nicht fristgerecht erbringt, verliert die Berechtigung für sämtliche Waffen, die er/sie mit Ausnahmebewilligungen für Sportschützen erworben hat. Die Waffen werden gemäss Art. 31 Abs. 1 lit. b WG beschlagnahmt.»*

Der **Art. 13e WV** sollte um einen neuen **Abs. 4** ergänzt werden, der konkrete Konsequenzen bei nicht fristgerechtem Nachweis vorsieht. Andernfalls hat der Verstoss gegen die Nachweispflicht keine Konsequenzen.

Art. 20 WV – Ausnahmen von der Waffenerwerbsbewilligungspflicht~~scheinpflicht~~ bei Reparatur von Waffen ~~und bei Erwerb von Nichtfeuerwaffen~~

«[1] Wer seine Waffe in einer Waffenhandlung reparieren lässt, benötigt für die Dauer der Reparatur keine~~n~~ Waffenerwerbs~~schein~~bewilligung für eine Ersatzwaffe der gleichen Art.

[2] Wird ein wesentlicher Waffenbestandteil durch einen neuen ersetzt, so ist für den neuen Bestandteil keine Waffenerwerbs~~schein~~bewilligung erforderlich, wenn der ersetzte Bestandteil beim Veräusserer bleibt.

[3] Kann die Waffe auch durch Ersetzung eines wesentlichen Waffenbestandteils nicht repariert werden, so kann sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb gegen eine identische Waffe ausgetauscht werden, wenn die ersetzte Waffe beim Veräusserer bleibt. Der Veräusserer muss den Austausch auf de~~m~~r ursprünglichen Waffenerwerbs~~schein~~bewilligung eintragen und der Behörde, die ~~den~~ die Waffenerwerbs~~schein~~bewilligung ausgestellt hat, die neuen Angaben innerhalb von 30 Tagen melden.

~~[4] Wer eine andere als eine Feuerwaffe erwerben will, benötigt einen Waffenerwerbsschein nur, wenn er die Waffe im Handel erwirbt.~~»

Art. 20 WV wurde bisher nie angepasst oder aktualisiert, obwohl sowohl das Waffengesetz als auch die Waffenverordnung inzwischen mehrfach umfassend einer Revision unterzogen worden sind. Der Begriff «Waffenerwerbsschein» erfasst nur eine bestimmte Kategorie von Waffen und ist daher zu einschränkend. Um sämtliche verschiedene Kategorien einbeziehen zu können, muss das Wort durch «Waffenbewilligung» ersetzt werden. Nur so können die jeweils verschiedenen Waffenarten und -typen einbezogen werden. Die Änderung ist wichtig, denn auch Waffen, für deren Erwerb nur eine Ausnahmebewilligung und nicht auch ein Erwerbsschein notwendig ist, müssen zur Reparatur gegeben werden können und gleichzeitig muss die Möglichkeit bestehen, eine Ersatzwaffe gleicher Art zu erhalten. Mit einer Anpassung wäre der Sachverhalt für melde-, ausnahmebewilligungspflichtige und auch waffenerwerbsscheinpflichtige Waffen identisch zu behandeln.

Der jetzige **Abs. 4** schafft im Ergebnis eine Art Regelungslücke, die unbedingt geschlossen werden muss. Gemäss dem aktuellen Wortlaut ist vorgesehen, dass beim Erwerb von Nichtfeuerwaffen ein Waffenerwerbsschein benötigt wird, wenn die Waffe im Handel erworben wird. Wird die Nichtfeuerwaffe unter Privatpersonen veräussert, soll es aktuell keinen Waffenerwerbsschein benötigen, da dies ja nur bei einem Erwerb im Handel vorgesehen ist. Dies führt dazu, dass Nichtfeuerwaffen, beispielsweise Schlagstöcke, Kubotans, Tränengassprays und andere ähnliche Gegenstände bei einem Erwerb im Handel

waffenerwerbsscheinpflichtig sind. Werden sie unter Privatpersonen weiterveräussert, gilt dies nicht. Hier reicht das Formular «Schriftlicher Vertrag für die Übertragung einer Waffe» zwischen den Privatpersonen. Diese Nichtfeuerwaffen unterliegen dann weder einer Bewilligungs- noch einer Meldepflicht, wodurch der Überblick, welche Person welche Art von Nichtfeuerwaffe im Eigentum hat, verloren geht. Entsprechend ist auch der Zusatz in der Überschrift zu streichen.

Art. 21 WV – Erwerb durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung

«[1] Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung benötigen für jeden Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils eine~~n~~ Waffenerwerbs~~schein~~bewilligung nach Artikel 8 WG.

[2] Artikel 20 Absätze 1 und 2 bleibt vorbehalten.»

Für die Erläuterungen zur Anpassung wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Art. 30a – Elektronische Meldungen an die kantonale Behörde

[1] Die Inhaber und Inhaberinnen von Waffenhandelsbewilligungen müssen den zuständigen Behörden des Kantons, in dem sie ihren Sitz haben, und des Kantons, in dem die andere beteiligte Person ihren Wohnsitz hat, folgende Transaktionen von Feuerwaffen, und wesentlichen Bestandteilen von Feuerwaffen und Waffenzubehör innerhalb von 20 Tagen elektronisch melden:
a. Herstellung oder Beschaffung in der Schweiz;
b. Verbringen ins schweizerische Staatsgebiet;
c. Verkauf oder sonstiger Vertrieb an eine Person in der Schweiz.

[…]

[3] Wurde die elektronische Meldung erstattet, so entfallen die Meldungen nach den Artikeln 9c, 11 Absatz 3 und 17 Absatz 7 WG sowie nach Artikel 9e dieser Verordnung. Bei einer Handänderung zwischen zwei Personen, die eine Waffenhandelsbewilligung besitzen, muss nur die veräussernde Person die elektronische Meldung absetzen.

Die Ergänzung um «andere beteiligte» Person stellt eine Präzisierung und Klarstellung des Verordnungstextes dar. Unter **Art. 30aAbs. 1 Bst. a WV** wird bisher nur von Beschaffung einer Feuerwaffe etc. gesprochen. Bereits die Herstellung einer Feuerwaffe ist elektronisch zu melden und wird in der aktuellen Praxis unseres Erachtens oft auch gemacht. Allerdings müsste auch hier eine Präzisierung des Verordnungstextes vorgenommen werden und auch die Herstellung explizit erfasst werden. Andernfalls wäre die Herstellung von Feuerwaffen und dem Waffenzubehör, was quasi deren «Geburt» darstellt, nicht meldepflichtig, wodurch sie über einen längeren Zeitraum unerkannt gelagert werden könnten.

Im Erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens wird in Ziff. 4.3. (Seite 11) festgehalten, dass Personen, die im Besitz einer Waffenhandelsbewilligung sind, von einer Doppelmeldung ans kantonale Waffenbüro befreit sind. Diese vorgesehene Anpassung findet im Verordnungstext allerdings keine Entsprechung. Diese Anpassung ist daher explizit unter Absatz 3 aufzunehmen.
In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, inwiefern berechtigte kommunale Polizeikorps im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben einen zweckmässigen Zugriff auf relevante waffenrechtliche Informationen benötigen.

Art. 31a WV – Markierung von Feuerwaffen: beim Verbringen aus einem Schengen-Staat
An dieser Stelle wird angeregt, dass alte unmarkierte Waffen sowie altes unmarkiertes Waffenzubehör, sobald sie von einem Händler in der Schweiz erworben werden, bei der Übernahme markiert werden müssen. Ausnahmefälle dürften zugelassen werden. Ein entsprechender Passus ist in **Art. 31a WV** aufzunehmen.

Art. 40 WV - Bewilligung für vorübergehendes Verbringen von Feuerwaffen im Reiseverkehr in das schweizerische Staatsgebiet

> *«[1] Wer Feuerwaffen, ~~und~~ die dazugehörige Munition und das zugehörige Waffenzubehör vorübergehend aus einem Staat, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist (Schengen-Staat), in das schweizerische Staatsgebiet verbringen will, muss zusammen mit dem Gesuch nach Artikel 39 den Europäischen Feuerwaffenpass sowie einen Nachweis für einen legalen Erwerb des dazugehörigen Waffenzubehörs vorlegen.*
>
> *[2] Wird die Bewilligung erteilt, so wird sie im Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen. Sie ist ein Jahr gültig und berechtigt zum mehrmaligen vorübergehenden Verbringen von höchstens drei Waffen sowie der dazugehörigen Munition und das zugehörige Waffenzubehör in das schweizerische Staatsgebiet.»*

Der bestehende **Art. 40 WV** ist in der aktuellen Fassung nicht vollständig, da Waffenzubehör wie beispielsweise Schalldämpfer und Nachtsichtzielgeräte vom Verordnungstext nicht erfasst werden. Diese bestehende Unvollständigkeit wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach beanstandet. Aktuell würde eine Person lediglich eine Bewilligung für das Verbringen von Feuerwaffen und der dazugehörigen Munition in das schweizerische Staatsgebiet erhalten. Waffenzubehör wäre ausgeschlossen, obwohl mittlerweile fast in allen Staaten des Schengen-Assoziierungsabkommens beispielsweise Schalldämpfer und Nachtsichtzielgeräte zur Jagd zugelassen sind. Dieses Zubehör dürfte aktuell nicht in die Schweiz eingeführt werden. Es geht im Ergebnis also um eine Erleichterung, damit auch Waffenzubehör in die Schweiz eingeführt werden dürfte. Da die Eintragung im Europäischen Waffenpass in den einzelnen Schengen-Staaten unterschiedlich gehandhabt wird, kann auch einfach der Nachweis des legalen Erwerbs des Waffenzubehörs gefordert werden und nicht nur eine Eintragung im Europäischen Waffenpass.

Art. 48 WV - Waffentragbewilligung

> *«[2] Die Behörde prüft, ob die Voraussetzungen, insbesondere ~~der Bedürfnisnachweis~~ die Nachweise über Bedürfnis und Ausbildung an der entsprechenden Waffe, erfüllt sind. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so wird der Kandidat oder die Kandidatin zur Prüfung zugelassen.»*

Aktuell wird von beruflichen waffentragenden Personen in der Privatwirtschaft lediglich ein Bedürfnisnachweis verlangt. Anschliessend muss die Person eine Prüfung ablegen, welche lediglich Minimalanforderungen stellt. Die Ausbildung an einer entsprechenden Waffe wird nicht vorgeschrieben. Das ist unseres Erachtens aus Sicherheitsaspekten nicht akzeptabel. Im Ergebnis kann dies dazu führen, dass lediglich das Bedürfnis erklärt worden ist, die Prüfung aufgrund der geringen Anforderung bestanden wird, aber das Wissen und die Erfahrung mit der Handhabung der Waffe nicht vorhanden sind. Trotzdem dürften diese Personen eine Waffe zum Einsatz bringen. Daher sollte für eine Zulassung zur Prüfung zusätzlich ein Ausbildungsnachweis gefordert werden. Wie diese Ausbildung genau ausgestaltet wird und wer diese Ausbildung bescheinigt, müsste noch genauer definiert werden. Zudem müsste geprüft werden, ob auch die Aufrechterhaltung der praktischen Fähigkeiten durch regelmässige Weiterbildungen geregelt werden müsste.

Art. 52 WV - Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen; Formulare

> *«~~[3] Formulare, die bei den zuständigen Behörden eingereicht oder an diese zurückgesandt wurden, sind nach 15 Jahren zu vernichten.~~»*

Art. 52 Abs. 3 WV ist ersatzlos zu streichen. Er steht zum einen im Widerspruch zu **Art. 66 Abs. 2 WV**, welcher eine Löschung entsprechender Daten erst 30 Jahre nach der Vernichtung der Waffe vorschreibt. Zudem sind keine Formulare in Papierformat bei den Behörden vorhanden. Werden Formulare einer Behörde zugestellt, werden diese eingescannt, in den entsprechenden Systemen abgelegt und vernichtet. Mit der fortschreitenden Digitalisierung ist diese Vorschrift nicht mehr zeitgemäss.

Art. 53 WV - Kontrolle

> «[1bis] Die zuständige Polizeibehörde ist berechtigt, die korrekte Aufbewahrung von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen von Privatpersonen in deren Anwesenheit jederzeit zu kontrollieren.»

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 15.12.2023 (2C_422/2023) festgehalten, dass die zuständigen Vollzugsorgane die korrekte Aufbewahrung von Waffen etc. überprüfen können muss und darf. Da diese Kontrollmöglichkeit bisher nicht explizit in der Verordnung vorgesehen ist, sollte ein neuer Absatz eingefügt werden, der dies klar definiert. Der Absatz könnte

noch um Voraussetzungen und Grenzen solcher Kontrollen mit Blick auf die Verhältnismässigkeit und den Schutz privater Räumlichkeiten ergänzt werden.

5. Fazit

Die Änderungen der Waffenverordnung in der Vernehmlassungsvorlage stellen grundsätzlich eine Verbesserung dar, auch aus Sicht der Polizei. Sie werden begrüsst und, abgesehen von einzelnen notwendigen Präzisierungen, im Allgemeinen unterstützt. Es wird aber gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass weitere waffenrechtliche Anpassungen dringend notwendig sind. Zum einen sollten einige Aspekte präzisiert werden, um Rechtsklarheit zu schaffen. Gleichzeitig braucht es konkrete Strafvorschriften, damit in der Verordnung festgelegte Pflichten auch durchgesetzt resp. bei Verletzung geahndet werden können. Die Bestimmungen der Waffenverordnung sind teilweise nicht mehr zeitgemäss, begrenzen Anwendungsbereiche und entsprechen nicht den Sicherheitsstandards (Ausbildung von Waffenträgern in der Privatwirtschaft, Nachverfolgbarkeit von Nichtfeuerwaffen etc.), die aus Sicht der Polizei zwingend notwendig sind. Zudem müssten zwingend auch entsprechende Anpassungen im Waffengesetz vorgenommen werden, welche systematisch in das Waffengesetz und nicht in die hier zu prüfende Waffenverordnung fallen. Auf spezifische Anpassungsvorschläge im Waffengesetz wird an dieser Stelle aber nicht eingegangen. Schliesslich sollte auch im Bereich der Waffengesetzgebung der Fokus auf einer fortschreitenden Digitalisierung liegen, welche explizit im Waffengesetz und der Waffenverordnung aufgenommen wird. So könnten beispielsweise Bewilligungen elektronisch erteilt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme.
Freundliche Grüsse

Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren

Co-Präsidentin

Sonja Lüthi
Vorsteherin Direktion Soziales und Sicherheit, St.Gallen

Co-Präsidentin

Karin Rykart
Vorsteherin Sicherheitsdepartement Zürich